



Verfahrensrichtlinien für die

Anerkennung von Sachverständigen für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)



Verfahrensrichtlinien für die

Anerkennung von Sachverständigen für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Bedeutung der Anerkennung	4
1.3	Gültigkeit	4
2	Definitionen und Abkürzungen	4
3	Normative Verweisungen	4
4	Allgemeines.....	5
5	Anerkennungsbedingungen.....	5
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	5
5.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	6
5.3	Erteilung der Anerkennung	7
5.4	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung	7
5.5	Änderung der Anerkennung.....	7
5.6	Änderung der Firmierung des Auftraggebers.....	7
5.7	Verlagerung der Betriebsstätte	7
6	Widerruf	8
7	Werbung	8
8	Beschwerdeverfahren	8
9	Gewährleistung und Haftung	8
9.1	Gewährleistung	8
9.2	Schadenersatz.....	9
9.3	Schadenersatzansprüche Dritter	9
10	Gebühren	9
11	Sonstiges	9
11.1	Nebenabreden	9
11.2	Vertraulichkeit	9
11.3	Datenschutz.....	9
11.4	Salvatorische Klausel.....	10
11.5	Rechtswahl (Gerichtsstand)	10
Anhang A – Gesetze, Normen und VdS-Publikationen		10
Normen		10
VdS-Publikationen		10
Anhang B – Auftragsformular.....		11

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachverständige für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige) an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

- a) entsprechend den Anforderungen aus VDE 1000-10 als Elektrofachkraft gelten,
- b) eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung als Elektrofachkraft nachweisen können,
- c) hauptberuflich oder zum größten Teil ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der Planung, Errichtung und/oder Prüfung von Photovoltaikanlagen beschäftigt sind,
- d) eine entsprechende Zusatzqualifikation nach Anforderungen dieser Richtlinien mit Erfolg absolviert haben.

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Das Anerkennungsverfahren dient dazu, die Qualifikation des Auftraggebers zu überprüfen. Hat dieser nachgewiesen, dass er über eine ausreichende Kompetenz verfügt, erhält er hierüber ein persönliches Zertifikat. Er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „VdS-anerkannter Sachverständiger für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständiger)“ zu führen.

Die Anerkennung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte PV-Sachverständige werden in einem Verzeichnis geführt.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.09.2013 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

PV-Sachverständiger

Elektrofachkraft nach VDE 1000-10 mit einer Zusatzausbildung im Fachgebiet Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen, deren fachliche Kompetenz durch einen unabhängigen Dritten (der Zertifizierungsstelle) bestätigt wird.

Photovoltaikanlage

(auch „PV-Anlage“, „Solarstromanlage“, „PV-Stromversorgungssystem“ oder „Solar-Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssystem“ genannt) ist eine Stromquelle, die die energetische Strahlung der Sonne in elektrische Energie umwandelt.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten undatierte Verweise von Bestimmungen aus anderen Normen und Regelwerken.

Diese sind insbesondere

DIN VDE 0100-712 (VDE 0100-712) Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-712: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Solar-Photovoltaik-(PV)-Stromversorgungssysteme

DN VDE 1000-10 Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz

VDE-AR-E 2283-4 Anforderungen für Leitungen für PV-Systeme

VDE-AR-E 2100-712 Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung

BG-Information S 198 Montage von Photovoltaikanlagen – aber sicher

Solarenergieanlagen – Gütesicherung RAL-GZ 966

VdS 3145 Photovoltaikanlagen, Technischer Leitfaden

VdS 3176 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständige für Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung: Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 109, Internet: www.vds.de.

Das Verzeichnis ist ausschließlich online verfügbar über Kurzlink www.vds.de/pv

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93 oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60

4 Allgemeines

Zur Beauftragung der Anerkennung als PV-Sachverständiger ist das Auftragsformular (Anhang B) vollständig ausgefüllt einzureichen. Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Ferner werden die anerkannten PV-Sachverständigen in einem Verzeichnis geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Der PV-Sachverständige muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftragsformular“ (siehe Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden.

5.1.2 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind nachfolgend genannte Nachweise (ggf. Bescheinigungen) beizufügen:

- a) Nachweis der Berufsausbildung als Elektrofachkraft gemäß Abschnitt 1.1 a).
- b) Nachweis (z. B. Arbeitszeugnis des Arbeitgebers oder Erklärung des Auftraggebers bei

Selbstständigen) über die berufliche Erfahrung gemäß Abschnitt 1.1 b).

- c) Bestätigung (z. B. formloses Schreiben des Arbeitgebers oder Erklärung des Auftraggebers bei Selbstständigen) über die aktuelle bzw. zukünftige Tätigkeit gemäß Abschnitt 1.1 c).
- d) Nachweis einer VdS-erkannten PV-Ausbildungsstätte über die Teilnahme am Lehrgang nach Abschnitt 5.2.2 sowie den Nachweis der bestandenen Prüfung nach Abschnitt 5.2.3 (siehe auch Abschnitt 1.1 d).
- e) Verfügbarkeit von kalibrierten Messgeräten nach Abschnitt 5.2.4.
- f) Verfügbarkeit der VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ (z. B. Nachweis durch Kaufbeleg, Lieferschein, Abonnement-Rechnung o. ä.) nach Abschnitt 5.2.5.

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.1.3 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) bei sämtlichen Tätigkeiten, die er in seiner Eigenschaft als PV-Sachverständiger durchführt, sowohl die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und relevanten Normen zu beachten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Arbeit nachvollziehbar zu dokumentieren,
- b) seine Messgeräte nach Abschnitt 5.2.4 spätestens alle 5 Jahre einer Nachprüfung (Kalibrierung durch eine anerkannte Kalibrierstelle oder Werkskalibrierstelle des Herstellers) zu unterziehen,
- c) Arbeiten, für die er persönlich in seiner Eigenschaft als PV-Sachverständiger beauftragt wurde, eigenverantwortlich durchzuführen. Er kann zu seiner Unterstützung befähigte und zuverlässige Fachkräfte hinzuziehen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung Teilaufgaben übernehmen. Allerdings muss er die Arbeiten, die er nicht selbst ausgeführt hat, einschließlich deren Dokumentation überprüfen und gegebenenfalls berichtigen,
- d) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen bei berechtigten Beschwerden zu Aufträgen, für die er in seiner Eigenschaft als PV-Sachverständiger beauftragt wurde, detailliert Auskunft über die beanstandeten Tätigkeiten zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Berechtigte Beschwerden sind solche, bei denen z. B. durch eindeutige Nachweise (wie Bildmaterial oder schriftliche Dokumentation)

ein Verstoß gegen Anforderungen dieser Richtlinien, gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik oder gegen gesetzliche bzw. behördliche Forderungen festgestellt wurde,

- e) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Tätigkeit als PV-Sachverständiger sowie deren Dokumentation, die sich auf Grund von berechtigten Beschwerden und nachträglicher Klärung durch die VdS-Zertifizierungsstelle (siehe vorherigen Punkt d) ergeben, umgehend nach Aufforderung zu beheben (siehe Abschnitt 6 e),
- f) die VdS-Zertifizierungsstelle über alle relevanten Veränderungen (Abschnitte 5.5 ff) unverzüglich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen,
- g) mindestens ein Mal innerhalb des Anerkennungszeitraums an einer Fortbildungsveranstaltung für PV-Sachverständige bei einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte teilzunehmen,
- h) bei jeder Verlängerung seiner Anerkennung als PV-Sachverständiger der VdS-Zertifizierungsstelle den Nachweis der vorgenannten Fortbildung vorzulegen,
- i) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Verpflichtungen kann ein Widerruf der Anerkennung nach Abschnitt 6 erfolgen.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.2.2 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Der Auftraggeber muss am Lehrgang für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen an einer VdS-anerkannten PV-Ausbildungsstätte teilnehmen.

5.2.3 Nachweis der Qualifikation

Im Anschluss an den Lehrgang gemäß Abschnitt 5.2.2 wird von der VdS-anerkannten Ausbildungsstätte eine Prüfung gemäß VdS 3176, „Prüfungs-

ordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständige für Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen“ angeboten. Diese Prüfung muss mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Das Prüfungsergebnis gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der gestellten Aufgaben zufriedenstellend gelöst wurden.

5.2.4 Erforderliche Messgeräte

Der Auftraggeber muss nachweisen, dass ihm die erforderlichen Messgeräte mit einer gültigen Kalibrierung (durch eine Werkskalibrierstelle des Herstellers oder durch einen anerkannten Kalibrierdienst) zur Verfügung stehen. Es sind mindestens folgende Messgeräte erforderlich (Messgeräte mit kombinierten Funktionen sind ebenso zulässig):

- a) Isolationsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 2
- b) Widerstandsmessgerät für Schutzleiter nach DIN VDE 0413 Teil 4
- c) Erdungsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 5
- d) Schleifenwiderstandsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 3 (Kurzschlussstrom)
- e) Messgerät zum Prüfen von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nach DIN VDE 0413 Teil 6
- f) Messgerät zum Prüfen des Drehfeldes nach DIN VDE 0413 Teil 7
- g) Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN VDE 0682-401 (niederohmig)
- h) Einstrahlungsmessgerät
- i) Stromzange für DC-Messungen

Weiterhin wird die Anschaffung folgender Messgeräte empfohlen:

- Prüfgerät für PV-Module und -Strings nach DIN EN 62446 (VDE 0126-23)
- Peakleistungs- und Kennlinienmessgerät für Photovoltaikanlagen

Bei Messgeräten nach a) bis g), die nicht älter als 5 Jahre sind, reicht für diesen Nachweis die Kopie eines Kaufbelegs oder Lieferscheins. Bei älteren Geräten muss (außer beim Messgerät nach Ziffer g) der Nachweis in der Regel durch einen Kalibrierschein (z. B. Werkskalibrierung des Herstellers) erbracht werden, der nicht älter als 5 Jahre sein darf.

5.2.5 Erforderliche Normen

Der Auftraggeber muss nachweisen, dass er jederzeit Zugriff auf entsprechende Normen (DIN VDE) und Vorschriften hat. Als Mindestbestand gelten die vom VDE Verlag herausgegebene

„Auswahl für das Elektrotechnik-Handwerk“, sowie die Normen der Reihe VDE 0126. Der Nachweis kann geführt werden durch Vorlage eines Abonnementnachweises oder durch den Nachweis von Dritten, die dem Auftraggeber den jederzeitigen Zugriff bestätigen.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen. In dem Zertifikat über die Anerkennung werden Tätigkeiten, für die die Anerkennung ausgesprochen wurde (Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen), aufgeführt.

Mit dem Zertifikat über die Anerkennung wird dem Zertifikatsinhaber die Konformität mit diesen Richtlinien bestätigt. Gleichzeitig wird bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse für die Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen verfügt.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.4.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag ist die Teilnahmebestätigung über die Fortbildung nach Abschnitt 5.1.3 g) beizufügen.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen versehen zeitgerecht abgegeben wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt.

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Verlängerungsauftrag später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen. In diesem Fall muss zusätzlich zum nach Abschnitt 5.4.1 geforderten Fortbildungsnachweis eine weitere Fortbildung nachgewiesen werden.

5.5 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6 Änderung der Firmierung des Auftraggebers

Jede Änderung der Firmierung des Unternehmens, bei dem der PV-Sachverständige beschäftigt ist (sowie auch Wechsel des Arbeitgebers) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) mitzuteilen. Es brauchen keine weiteren Unterlagen beigefügt zu werden. Für selbständig tätige PV-Sachverständige gilt dies entsprechend.

5.7 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der PV-Sachverständige diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) der PV-Sachverständige seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (Abschnitt 5.1.3) nicht nachgekommen ist,
- e) der PV-Sachverständige bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.1.3 d) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem PV-Sachverständigen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte PV-Sachverständige dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als PV-Sachverständiger muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden

und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der PV-Sachverständige (bzw. das Unternehmen, bei dem der PV-Sachverständige beschäftigt ist) darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung des PV-Sachverständigen übernimmt VdS Schaden-

verhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der von dem anerkannten PV-Sachverständigen geplanten, errichteten bzw. geprüften Photovoltaikanlage sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche der PV-Sachverständige Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für geplante, errichtete oder geprüfte Anlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- 1) bei Vorsatz,
- 2) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- 3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- 4) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Sachverständigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist der Sachverständige verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Prüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber bzw. dem VdS-anerkannten PV-Sachverständigen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis des VdS-anerkannten PV-Sachverständigen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A – Gesetze, Normen und VdS-Publikationen

Normen

VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“, ggf. ergänzt durch

VDE Verlag, Bismarkstr. 33,
10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93,
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 3145 Photovoltaikanlagen, Technischer Leitfaden

VdS 3176 Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständige für Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen

Verzeichnis der VdS-anerkannten Sachverständigen für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige) – nur online verfügbar über Kurzlink www.vds.de/pv

VdS Schadenverhütung, Verlag,
Postfach 10 37 53, 50477 Köln,
Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 109,
Internet: www.vds.de

Anhang B – Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als VdS-anerkannter Sachverständiger für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständiger)			
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. PV _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der Anerkennung Nr. PV _____ Art der Änderung _____			
<input type="checkbox"/> _____			
[Zutreffendes bitte ankreuzen]			
1	Auftraggeber		
	Name, Vorname		
	Titel/akad. Grad		
	Geburtsdatum		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	VdS-Anerk. Nr. ¹		
	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt als:		
2	Unternehmen des Auftraggebers/Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist		
	Name des Unternehmens		
	Abteilung		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	Gegenstand des Unternehmens		

¹ Nur bei Änderungs- und Verlängerungsaufträgen

3	<p>Beigefügte Unterlagen</p> <p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nachweis der Berufsausbildung als Elektrofachkraft gemäß Abschnitt 1.1 a) – nur bei Erstaufträgen – <input type="checkbox"/> Nachweis (z. B. Arbeitszeugnis des Arbeitgebers oder Erklärung des Auftraggebers bei Selbstständigen) über die berufliche Erfahrung gemäß Abschnitt 1.1 b) – nur bei Erstaufträgen – <input type="checkbox"/> Bestätigung (z. B. formloses Schreiben des Arbeitgebers oder Erklärung des Auftraggebers bei Selbstständigen) über die aktuelle bzw. zukünftige Tätigkeit gemäß Abschnitt 1.1 c) – nur bei Erstaufträgen – <input type="checkbox"/> Teilnahmebescheinigung einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte über den Besuch des Lehrgangs für die Ausbildung zum PV-Sachverständigen gemäß Abschnitt 1.1 d) und 5.2.2 – nur bei Erstaufträgen – <input type="checkbox"/> Nachweis einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte über die bestandene Prüfung nach Abschnitt 5.2.3 – nur bei Erstaufträgen – <input type="checkbox"/> Nachweis über die Verfügbarkeit der Messgeräte nach Abschnitt 5.2.4 <input type="checkbox"/> Nachweis über die Verfügbarkeit der Normen nach Abschnitt 5.2.5 <input type="checkbox"/> Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Abschnitt 5.1.3 g) – nur bei Verlängerungsaufträgen – 				
4	<p>Verpflichtungen</p> <p>Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ dem Anerkennungsverfahren die „Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)“, VdS 3174, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen; ■ die VdS-Zertifizierungsstelle berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung des PV-Sachverständigen Dritten mitzuteilen; ■ die VdS-Zertifizierungsstelle ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist der PV-Sachverständige verpflichtet, den Auskunftsgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden; ■ die jeweils aktuelle Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt wird; ■ seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Datum</td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Unterschrift des Auftraggebers</td> <td style="height: 30px;"></td> </tr> </table>	Datum		Unterschrift des Auftraggebers	
Datum					
Unterschrift des Auftraggebers					



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.